

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der COMPONEX ELECTRONICS Koriátolt Felelősségű Társaság [COMPONEX ELECTRONICS Gesellschaft mit beschränkter Haftung]

§ 1 Wirkung

Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der COMPONEX ELECTRONICS Koriátolt Felelősségű Társaság (nachfolgend: COMPONEX) erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von COMPONEX ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsabschluss

Die Angebote von COMPONEX sind unverbindlich und werden unter Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung erstellt. Bestellungen des Kunden sind verbindliche Angebote, die von COMPONEX durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware zu dem in Rechnung gestellten Endpreis angenommen werden. Mündliche Erklärungen, Produktbeschreibungen, Leistungsdaten usw. stellen keine Garantie oder Qualitätsvereinbarung dar, es sei denn, sie werden von COMPONEX schriftlich ausdrücklich bestätigt. Geringfügige Abweichungen der Ware von den Produktdaten sind erlaubt, soweit das für den Kunden nicht unzumutbar ist.

§ 3 Preise

Alle Preisangaben von COMPONEX, auch die in den Auftragsbestätigungen, sind unverbindlich. COMPONEX behält sich das Recht der Preiserhöhung bei Erhöhung der Beschaffungskosten oder anderer kaufpreisrelevanter Kosten vor.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Teilleistungen, Produktrücknahme (RMA)

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen von COMPONEX versichert; die Transportkosten sind über den Kaufpreis hinausgehend von dem Kunden zu tragen.

Vorbehaltlich etwaiger anderer Rechte von COMPONEX erfolgt die Lieferung an den Kunden mit der Übergabe an den Transporteur und in diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Gefahrübergang. Der Transporteur und die Route werden von COMPONEX ausgesucht, sofern der Kunde sie nicht angegeben hat. COMPONEX wird sich bemühen, das von dem Kunden gewünschte Lieferdatum im Hinblick auf das Absende- und Lieferdatum soweit möglich zu berücksichtigen. COMPONEX ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Minderlieferungen befreien den Kunden nicht von seiner Pflicht, die Ware abzunehmen und zu bezahlen. Eine Verzögerung einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht, die übrigen Teillieferungen zu kündigen.

Bestellungen von Standardwaren (Standardprodukten) können ohne die Zustimmung von COMPONEX nicht geändert, zurückgenommen oder der Liefertermin verschoben werden; über die Erteilung der Zustimmung entscheidet COMPONEX nach freiem Ermessen. COMPONEX behält sich das Recht vor, über den Verkauf ihrer Waren an ihre Kunden nach freiem Ermessen zu entscheiden. Bestellungen von speziellen, kundenspezifischen, mehrwertigen oder anderen vom Standard abweichenden Lieferungen und Leistungen, einschließlich der für den Kunden zusammenzustellenden Ersatzteilssets sowie der Waren von nicht in der Herstellerliste von COMPONEX angeführten Herstellern, der halb fertigen Produkte und anderer von COMPONEX mit dem Hinweis NCR oder „non-cancellable“ oder „non-returnable“ gekennzeichneten Waren und Leistungen (Sonderprodukte) können – vorbehaltlich von diesen Bestimmungen abweichender Bedingungen – nicht gekündigt werden und die Sonderprodukte können nicht zurückgesandt werden. Warenrücksendungen sind gemäß den einschlägigen Regelungen von COMPONEX (RMA) abzuwickeln. COMPONEX akzeptiert und übernimmt keine Ware, die ohne die von ihr vorher vergebene sog. RMA-Nummer (Return Material Authorisation) eintrifft. Der Kunde ist verantwortlich für die Versicherung der zurückgesandten Ware gegen Transportschäden und er hat die Ware dementsprechend zu verpacken. Außerdem sind Rückwaren bei Bezahlung der Transportkosten zurückzusenden. Handelt es sich um Waren, die von dem Kunden als mangelhaft angesehen werden, ist bei Rücksendung eine vollständige und ausführliche Mängelbeschreibung beizulegen. Waren, die von COMPONEX aufgrund der vorstehenden Regelungen nicht akzeptiert und übernommen werden können, werden auf Kosten des Kunden an dessen Anschrift zurückgeschickt.

§ 5 Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt – vorbehaltlich der entsprechenden und rechtzeitigen Selbstbelieferung – zu den in der Vereinbarung festgelegten Terminen. Dies gilt auch nach erfolgten Auftragsbestätigungen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn COMPONEX die Ware dem in der Vereinbarung angegebenen oder von ihm ausgesuchten Transporteur rechtzeitig so übergibt, dass die Ware bei normalem Verlauf rechtzeitig bei dem Kunden ankommt. Trotzdem macht COMPONEX den Kunden darauf aufmerksam, dass die von COMPONEX angegebenen Lieferfristen lediglich als Schätzungen gelten.

§ 6 Lieferstörung, Verzug

Von COMPONEX nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, berechtigen COMPONEX, die Erfüllung für die Dauer der Folgen mit angemessener Anfangsfrist hinauszuschieben. Sollte der Lieferverzug vier Wochen überschreiten, können beide Parteien teilweise oder ganz vom Vertrag zurücktreten. Zu den von COMPONEX nicht zu vertretenden Lieferstörungen gehören – wenn nichts Abweichendes vereinbart worden ist – Fälle von Vis maior, Naturkatastrophen, Maßnahmen oder Versäumnisse von Dritten oder Regierungen, Behörden oder Militärorganen, Gesetzesänderungen, Materialmangel, Aufstände, Krieg, Terroranschläge, Transportverzögerungen sowie Ausfälle oder Störungen normaler Arbeitskräfte- und Materialressourcen. Sollte die Leistung durch Veränderungen in den staatlichen oder behördlichen Importbedingungen verhindert werden, ist COMPONEX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In solchen Fällen schließt COMPONEX auf Wunsch des Kunden einen neuen, den veränderten Bedingungen angepassten Vertrag mit dem Kunden ab. Sollte COMPONEX in Verzug geraten, sind die Fragen der Haftung in § 10 geregelt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen – auch sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent – die COMPONEX, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden, jetzt oder künftig zustehen, werden COMPONEX die folgenden Sicherheiten gewährt: Die Ware bleibt im Eigentum von COMPONEX. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für sie als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für COMPONEX. Wenn das (Mit-)Eigentum von COMPONEX durch Verbindung erlischt, so wird schon jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf COMPONEX übergeht. Waren, an denen COMPONEX (Mit-)Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitenübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt als Sicherheit in vollem Umfang an COMPONEX ab. COMPONEX nimmt diese Abtretung an. COMPONEX ermächtigt den Kunden widerruflich, die an COMPONEX abgetretenen Forderungen für deren Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der COMPONEX hinweisen und COMPONEX unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, oder wenn bezüglich des Vermögens des Kunden ein Konkursverfahren beantragt worden ist, ist COMPONEX berechtigt, die Vorbehaltsware samt Zubehör zu beschlagnahmen und zu

Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, COMPONEX die zum Einzug der abgetretenen Forderungen nötigen Daten mitzuteilen und die damit verbundenen Dokumente herauszugeben. Wenn der Wert der COMPONEX auf dieser Grundlage zustehenden Sicherheiten ihre offenen Forderungen an den Kunden dauerhaft um mehr als 10 % überschreitet, wird COMPONEX auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl Sicherheiten freigeben.

§ 8 Mängelrüge, Gewährleistung

Es ist Aufgabe des Kunden, die Ware gemäß § 377 HGB (Handelsgesetzbuch) zu prüfen sowie etwaige Mängel/sonstige Abweichungen binnen 10 Tagen ab Lieferung zu rügen. Wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht entsprechend ist und wenn dies rechtzeitig mitgeteilt wird, hat COMPONEX nach eigener Wahl entweder eine Nachbesserung vorzunehmen oder eine entsprechende Ware zu liefern. Ist COMPONEX innerhalb angemessener Zeit dazu nicht bereit oder nicht imstande, oder scheidet eine nachträgliche Erfüllung aus anderen Gründen, kann der Kunde nach eigener Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder eine Preisminderung verlangen. Wenn dem Kunden infolge der Mängel der von COMPONEX gelieferten Ware ein Schaden oder unnötige Kosten entstanden ist oder sind, tritt § 10 in Kraft. Es besteht keine Garantie unter anderem

- für die Brauchbarkeit der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart,
- bei Mängeln/Fehlern, die nach dem Gefahrübergang entstanden sind, z.B. infolge unrichtiger Bedienung (bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Gebrauchsspezifikationen oder -Bedingungen), infolge von Beschädigung oder anderen Fremdeinflüssen;
- bei verspäteter Rüge oder
- gegenüber anderen Personen als dem Kunden

§ 9 Garantiedauer

Garantieansprüche verjähren nach dem Ablauf von 12 Monaten. Die Verjährungszeit beginnt ab der Lieferung an den Kunden oder ab dem Eintritt des Abnahmeverzugs durch den Kunden. Sollten die Hersteller der Waren längere Garantiezeiten übernehmen, gewährt COMPONEX diese dem Kunden auf entsprechenden Wunsch hin, sofern der Hersteller dem zustimmt.

§ 10 Haftung

COMPONEX haftet im Falle der Vorsätzlichkeit oder der groben Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen. Darüber hinausgehend ist eine Haftung von COMPONEX unter welchem Rechtstitel auch immer (einschließlich z.B. Unmöglichkeitwerden, Versäumnisse beim Vertragsabschluss, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Garantie, unerlaubter Handlungen) ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht

- für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz,
- bei Verletzung einer schriftlich übernommenen Garantie für Schäden, vor denen die Garantie schützt,
- bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht,
- bei Lieferverzug.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Lieferverzug ist die Haftung von COMPONEX für einfache Fahrlässigkeit auf dem Grunde nach vorhersehbare und direkte Schäden bis zu maximal 50 000,- beschränkt, sofern im Einzelfall kein höherer Haftungshöchstbetrag vereinbart wurde. In diesen Fällen übernimmt COMPONEX keine Haftung insbesondere für entgangene Gewinne des Kunden oder für nicht vorhersehbare, indirekte Folgeschäden. Die in den vorstehenden zwei Sätzen beschriebenen Haftungsausschlüsse gelten auch für den Fall, dass ein Schaden auf die grobe Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit eines Arbeitnehmers oder eines Beauftragten zurückzuführen ist, der nicht leitender Arbeitnehmer von COMPONEX oder nicht gesetzlicher Vertreter des Komplementärs von COMPONEX ist.

§ 11 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung/Zurückbehaltung, Zahlungsverzug

Alle von COMPONEX erstellten Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Ist die erste Kreditprüfung des Kunden noch nicht abgeschlossen, oder gerät der Kunde gegenüber COMPONEX oder Dritten in Zahlungsverzug, oder sollten aus sinnvoller Überlegung von COMPONEX heraus aus anderen Gründen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden aufkommen, hat COMPONEX das Recht, die vereinbarten oder zukünftigen Lieferungen per Nachnahme oder nach Vorkasse in bar zu erfüllen. Sollte der Kunde eine Lieferung mit Nachnahme nicht übernehmen, ist COMPONEX unbeschadet anderer Rechte berechtigt, die Ware auf Rechnung des Kunden oder auf eigene Rechnung anderweitig zu verkaufen und dem Kunden den Differenzbetrag zwischen dem mit ihm vereinbarten Preis und dem durch den Notverkauf erzielten Kaufpreis in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht gegen den fälligen Zahlungsanspruch von COMPONEX kein Aufrechnungs- oder Rückbehaltungsrecht zu, ausgenommen wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann COMPONEX Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) fordern. Weitere Rechte des Kunden bleiben bei Zahlungsverzug unberührt.

§ 12 Verwendungsbeschränkungen, Freistellung

Die von COMPONEX verkauften Waren sind nur für die von dem jeweiligen Hersteller bestimmten Zwecke zu verwenden. Diese umfassen regelmäßig nicht den Einsatz der Produkte in lebenserhaltenden oder -unterstützenden Systemen, im Zusammenhang mit nuklearem Material oder für sonstige Zwecke, in denen ein Versagen des Produkts bei vernünftiger Einschätzung zu der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder zu außergewöhnlich hohen Vermögensschäden führen kann. Wenn der Kunde von COMPONEX gekaufte und/oder programmierte Waren ungeachtet dessen in solchen Zusammenhängen verwendet oder zu solchem Gebrauch weiterverkauft, geschieht dies auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Kunden. Damit wird der Kunde COMPONEX und den betreffenden Hersteller auf die erste Aufforderung hin bezüglich Schäden und Verfahren von der Haftung für die Verwendung der Waren in solchen Zusammenhängen, einschließlich der Kosten für angemessene Rechtsvertretung, freistellen.

§ 13 Schutzrechte

Umfasst eine Lieferung eine Software oder anderes geistiges Eigentum, gewährt COMPONEX solche Softwares oder sonstiges geistiges Eigentum dem Kunden zu den Bedingungen der Urheberrechts- u. Nutzungslicenz, deren Bedingungen aus dem Lizenzvertrag ersichtlich sind, der der Software oder dem sonstigen geistigen Eigentum beigefügt ist. Diese Bedingungen gewähren keine Rechte und keine Lizenz zu einem Gebrauch solcher Software oder sonstigen geistigen Eigentums in einer Weise oder zu einem Zweck, die nicht ausdrücklich durch den Lizenzvertrag geregelt sind.

14. § Weiterverkauf/Ausfuhrkontrolle

Sämtliche durch COMPONEX gelieferten Waren sind zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferungsland bestimmt. Der Weiterverkauf oder eine anderweitige Verwertung der Waren und der damit verbundenen Technologie und Dokumentation unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen (Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Verwaltungsakten) der Vereinigten Staaten von Amerika, der Heimatstaaten der Vertragsparteien sowie der Europäischen Union, darüber hinaus können sie auch Export- und/oder Importbestimmungen anderer Länder unterliegen. Es ist Aufgabe des Kunden, sich über solche Bestimmungen zu informieren, sie zu berücksichtigen und gegebenenfalls selbst die entsprechenden Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder Importgenehmigungen zu beantragen bzw. zu erwirken.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Für alle Streitigkeiten zwischen COMPONEX und dem Kunden – auch im Zusammenhang mit Wechsel- und Scheckforderungen – gilt Ungarn als Gerichtsstand. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder irgendeine Bestimmung anderer mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige ungültige Bestimmungen durch Vereinbarungen zu ersetzen, deren Inhalt dem Wirtschaftszweck, der mit der nichtigen Bedingung erreicht werden sollte, am nächsten steht. Im Rahmen der Geschäftskontakte anfallende personenbezogene Daten werden von COMPONEX, sofern dies aus geschäftlicher Sicht erforderlich ist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen verwaltet und gespeichert.